



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 34 – Nr. 3 – 05.05.2008
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

**Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden zum Senat, zum
Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den Fakultätsräten** 86

Bekanntmachung der Auflegung des Wählerverzeichnisses

Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten
- VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse
- VII. Wahlräume

Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und zu den Fakultätsräten

Bekanntmachung der Auflegung des Wählerverzeichnisses

Entsprechend § 7 und § 9 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO) vom 14. Juli 2006, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10 vom 19. Juli 2006, in der Fassung der Änderung vom 29. März 2007, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4 vom 5. April 2007, wird folgendes bekannt gegeben.

Anmerkung: In dieser Bekanntmachung sind aus Gründen der Lesbarkeit die weibliche und die männliche Sprachform nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Angaben gelten immer für Frauen und Männer.

I. Wahlgrundsätze

Die studentischen Wahlmitglieder des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören neben den vier gewählten Mitgliedern des Senats weitere elf Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter werden in einer eigenen Wahl bestimmt.

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. **Verhältniswahl** findet statt, wenn von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugeordnete Stimmzahl (höchstens zwei) einträgt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben.

II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am

**Dienstag, 1. Juli 2008, von 9.00 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch, 2. Juli 2008, von 9.00 bis 17.00 Uhr.**

2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Alte Botanik, Wilhelmstraße 5, Zimmer 106, 107 oder 109, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können nach § 19 Absatz 3 der Wahlordnung nur bis **Donnerstag, 26. Juni 2008**, beantragt und ausgegeben werden.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität ist. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat angegeben haben. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auflegung des Wählerverzeichnisses möglich. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Die Wählerverzeichnisse werden am **Montag, 26. Mai 2008** vorläufig abgeschlossen.
2. Bei beurlaubten Studierenden (§ 61 Abs. 1 und 2 LHG) und Studierenden, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten (§ 9 Abs. 7 LHG), ruht das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen.
3. Die Studierenden weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendenausweis nach.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und zu den Fakultätsräten bis spätestens **Dienstag, 3. Juni 2008, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Zimmer 106 oder 109, einzureichen. Dort sind auch Formulare – Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso auf der Homepage der Abteilung unter <http://www.uni-tuebingen.de/uni/qz61/>).
2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
3. Ein Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens zwölf Bewerber und zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) höchstens 14 Bewerber enthalten.
4. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein; Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.
5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Matrikelnummer, Fakultätszugehörigkeit und Studienfach anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (Dienstag, 3. Juni 2008, 16.00 Uhr).
9. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und zu den Fakultätsräten von jeweils mindestens 10 Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Amtszeit der zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den Fakultätsräten zu wählenden Mitglieder **beginnt am 1. Oktober 2008 und endet am 30. September 2009**.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. In den **Senat sind 4 Studierende**, in den **Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) 11 Studierende** und in die **Fakultätsräte jeweils 6 Studierende** zu wählen.

VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden von Dienstag, 27. Mai 2008 bis Montag, 2. Juni 2008 während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Zimmer 106 / 109, zur Einsicht für die Mitglieder der Universität aufgelegt.
2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

VII. Wahlräume

1. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt direkt im Anschluss an die Wahlen, in der Regel in den Wahlräumen, im Falle einer elektronischen Auszählung im Büro des Wahlleiters. Bei Auszählung in anderen Räumen wird im Wahllokal entsprechend darauf hingewiesen.
2. Die Wahlberechtigten wählen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

Evangelisch-Theologische Fakultät (01) Katholisch-Theologische Fakultät (02) Juristische Fakultät (03) Geowissenschaftliche Fakultät (16)	Hörsaalgebäude Kupferbau I
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (04) Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (08) Fakultät für Kulturwissenschaften (11) Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften (17): Psychologie	Hörsaalgebäude Kupferbau II
Fakultät für Philosophie und Geschichte (07/10) Neuphilologische Fakultät (09)	Neuphilologie Eingangshalle
Fakultät für Mathematik und Physik (12/13) Fakultät für Chemie und Pharmazie (14) Fakultät für Biologie (15) Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften (17): Informatik	Hörsaalzentrum Morgenstelle
Medizinische Fakultät (05/06): Vorkliniker, Kliniker und Zahnmedizin	Neuklinikum Schnarrenberg Eingangshalle

Tübingen, 5. Mai 2008
Peter Kreuzmann
Wahlleiter